

1693

Freitag, 2. September 1949.

Organisation für die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE);  
Abkommen über den Kompensations- und Zahlungsverkehr zwischen den europäischen Ländern für das Jahr 1949/50.

Politisches Departement. } Antrag vom 1. September 1949.  
Volkswirtschaftsdepartement. }

In ihrem Antrag vom 11. Juli 1949 haben das Politische Departement, das Volkswirtschaftsdepartement und das zum Mitbericht eingeladene Finanz- und Zolldepartement dem Bundesrat vorgeschlagen, den Beitritt der Schweiz zum Zahlungsabkommen für das zweite Marshallplan-Jahr als Vollmitglied unter gewissen Vorbehalten zu beschliessen. Dieser Beitritt hätte bedeutet, dass im Jahr 1949/50 Zahlungsbilanz-Defizite der Marshallplan-Länder gegenüber der Schweiz durch Ziehungsrechte im Gesamtbetrag von rund 500 Millionen Schweizerfranken gedeckt worden wären, wobei die Finanzierung zur Hälfte mit schweizerischen Krediten, zur andern Hälfte mit USA-Dollars der Marshallplan-Hilfe vorgesehen war. Diese Lösung, die von einem Unterausschuss des Zahlungskomitees der OECE vorgeschlagen worden war, hätte die Lage verschiedener unserer Handelspartner in willkommener Weise verbessert und die schweizerischen Aussenhandelsbeziehungen gefördert. Zum vorneherein bestand Klarheit darüber, dass ihre Annahme durch die Schweiz insbesondere von zwei Bedingungen abhängig war. Die eine betraf die Stellung der Schweiz als ein von der amerikanischen Hilfe unabhängiges Land, die andere bezog sich auf die Ratifikation durch die eidgenössischen Räte.

Der Bundesrat ist in seiner Sitzung vom 12. Juli zum Schlusse gekommen, der Entscheid sei hinauszuschieben, bis Gewissheit darüber erlangt sei, dass die erste der genannten Voraussetzungen erfüllt ist. In der Folge hat der Leiter der Economic Co-operation Administration (ECA) in Washington der schweizerischen Gesandtschaft auf Anfrage hin erklärt, der Beitritt der Schweiz zum Zahlungsabkommen in der von der OECE vorgeschlagenen Form würde die Unterzeichnung eines sogenannten "bilateral agreement" nötig machen. Bekanntlich räumen diese Art von Verträgen zwischen Marshallplan-Ländern und den Vereinigten Staaten der ECA gewisse Kontrollrechte über die Verwendung der erhaltenen Dollarbeträge und einen Anspruch auf Auskunft über die Wirtschaftsverhältnisse des betreffenden Landes ein.

Damit war die Frage des Beitrittes der Schweiz als Vollmitglied zum Zahlungsabkommen in negativem Sinne entschieden. Inzwischen haben allerdings die amerikanischen Behörden verlauten lassen, dass sie allenfalls bereit wären, auf den Abschluss eines solchen bilateralen Abkommens zu verzichten, falls sich

die Schweiz mit einer andern Lösung einverstanden erklären würde, die geeignet wäre, die Handelsbeziehungen der Marshallplan-Länder mit der Schweiz zu erleichtern. Die Organe der OECE sind ohne Mitwirkung der Schweiz mit der Ausarbeitung eines Vorschlages beschäftigt, welcher der schweizerischen Delegation dem Vernehmen nach nächstens zur Prüfung unterbreitet werden soll. Er wird die Frage der sogenannten "off-shore"-Käufe berühren und sich jedenfalls ausserhalb des Rahmens des Zahlungsabkommens halten.

Unter den geschilderten Umständen hat die schweizerische Delegation im Zahlungskomitee der OECE darauf hingewirkt, dass unser Land im neuen Abkommen die gleiche Sonderstellung einnimmt, die ihm bereits im vorhergehenden Zahlungsabkommen vom 16. Oktober 1948 eingeräumt worden war.

Der Vertragsentwurf weist gegenüber dem letztjährigen Abkommen wesentliche Aenderungen nur in Bezug auf die Ziehungsrechte auf, welche sich die Mitgliedstaaten gegenseitig gewähren. 25% dieser Ziehungsrechte sind in der Tat unter den Mitgliedern transferabel, womit die letztjährige starre bilaterale Fixierung etwas aufgelockert worden ist.

Die Sonderstellung der Schweiz ist in folgenden zwei Artikeln umschrieben:

Art. 14 sieht vor, dass Kompensationen unter Beteiligung der Schweiz nur unter jeweiliger besonderer Zustimmung der Schweiz und der andern beteiligten Vertragspartner vorgenommen werden können. Falls die Schweiz ihr Sonderstatut im Verlaufe der Vertragsperiode aufzugeben wünscht, kann sie einen entsprechenden Antrag an die OECE richten.

Art. 29 bestimmt, dass Titel III des Abkommens betreffend die Ziehungsrechte auf die Schweiz nicht anwendbar ist. Damit fällt auch die Anwendung des Titels IV (Revision der Ziehungsrechte) ohne weiteres für die Schweiz ausser Betracht.

Diese beiden Fassungen entsprechen dem Sinne nach genau der Regelung, die für die Schweiz unter dem Zahlungsabkommen vom 16. Oktober 1948 getroffen worden war. Sämtliche Ueberlegungen, die dem Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1948 zugrunde lagen, behalten deshalb auch dieses Jahr ihre Schlüssigkeit. Die Unterzeichnung des Abkommens würde für unser Land keine andern Folgen zeitigen als das Abkommen vom 16. Oktober 1948. Insbesondere würde keine Notwendigkeit zum Erlass von Durchführungsbestimmungen nötig sein, welche über die Zuständigkeit des Bundesrates oder seiner Departemente hinausginge. Eine Ratifikation durch die eidgenössischen Räte erscheint deshalb nicht erforderlich.

Der Abkommensentwurf ist vom europäischen Wirtschaftsrat auf der Stufe der Stellvertreter genehmigt worden. An der nächsten Sitzung des Rates auf der Stufe der Staatsminister, die für den 7. September vorgesehen ist, soll das Abkommen durch die Staaten unterzeichnet werden, die Mitglied der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit sind.

Der Schlusstitel des Abkommens sieht die Ratifikation durch die Vertragspartner vor. Es wird in Kraft treten, so-

- 3 -

bald alle unterzeichneten Staaten die Ratifikationsinstrumente beim Generalsekretariat der OECE hinterlegt haben. Es ist damit zu rechnen, dass die Mitgliedstaaten wie letztes Jahr eingeladen werden, ein Protokoll über die vorläufige Anwendung des Abkommens bis zu seinem Inkrafttreten zu unterzeichnen.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Herr Minister Dr. Carl Burckhardt, schweizerischer Delegierter im europäischen Wirtschaftsrat wird ermächtigt, das Abkommen über den Kompensations- und Zahlungsverkehr zwischen den europäischen Ländern für das Jahr 1949/50 unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch den Bundesrat sowie das Protokoll über die vorläufige Anwendung zu unterzeichnen.

2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, entsprechende Vollmachten auszufertigen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (12 Expl.), an das Politische Departement (10 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement (8 Expl.).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*